

§ 152 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Offene Handelsgesellschaft -> Fünfter Titel – Liquidation der Gesellschaft

Titel: Handelsgesetzbuch

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HGB

Gliederungs-Nr.: 4100-1

Normtyp: Gesetz

§ 152 HGB – Befolgung von Anordnungen der Beteiligten

Gegenüber den nach § 146 Abs. 2 und 3 Beteiligten haben die Liquidatoren, auch wenn sie vom Gericht bestellt sind, den Anordnungen Folge zu leisten, welche die Beteiligten in Betreff der Geschäftsführung einstimmig beschließen.